

nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, in Ermangelung der erforderlichen häuslichen Aufsicht nicht selten auf Abwege gerathen, und selbst einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Schüler der Gymnasien üben.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich daher veranlaßt gefunden, hinsichtlich der Eingangs gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Aeltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben seyn, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.
3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.
4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii, und ohne dessen ausdrückliche Genehmigung.

Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder, den sie betrifft, sich darnach achten möge, — und ist, derselben gemäß, von dem unterzeichneten Consistorio das Erforderliche an die